

Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Urbanistik – Landschaft und Stadt an der Technischen Universität München

Vom 17. März 2026

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 90 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis:

- § 34 Geltungsbereich, akademischer Grad
- § 35 Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS
- § 36 Qualifikationsvoraussetzungen
- § 37 Modularisierung, Modulprüfung, Lehrveranstaltungen, Studienrichtungen, Studienschwerpunkte, Unterrichtssprache
- § 38 Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis
- § 39 Prüfungsausschuss
- § 40 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 41 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren, Prüfungsformen
- § 42 Zulassung und Anmeldung zur Masterprüfung
- § 43 Umfang der Masterprüfung
- § 44 Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen
- § 45 Studienleistungen
- § 45 a Multiple-Choice-Verfahren
- § 46 Master's Thesis
- § 47 Bestehen und Bewertung der Masterprüfung
- § 48 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
- § 49 Inkrafttreten

Anlage 1: Prüfungsmodule

Anlage 2: Eignungsverfahren

§ 34

Geltungsbereich, akademischer Grad

- (1) ¹Die Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Urbanistik – Landschaft und Stadt (FPSO) ergänzt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität München (APSO) vom 18. März 2011 in der jeweils geltenden Fassung. ²Die APSO hat Vorrang.
- (2) ¹Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“ („M.Sc.“) verliehen. ²Dieser akademische Grad kann mit dem Hochschulzusatz „(TUM)“ geführt werden.

§ 35

Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS

- (1) Studienbeginn für den Masterstudiengang Urbanistik – Landschaft und Stadt an der Technischen Universität München ist grundsätzlich im Wintersemester.
- (2) ¹Der Umfang der für die Erlangung des Mastergrades erforderlichen Credits im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 90 Credits (durchschnittlich 53 Semesterwochenstunden), verteilt auf drei Semester. ²Hinzu kommen maximal sechs Monate (30 Credits) für die Durchführung der Master's Thesis gemäß § 46. ³Der Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen im Pflicht- und Wahlbereich gemäß Anlage 1 im Masterstudiengang Urbanistik – Landschaft und Stadt beträgt damit mindestens 120 Credits. ⁴Die Regelstudienzeit für das Masterstudium beträgt insgesamt vier Semester.

§ 36

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Die Qualifikation für den Masterstudiengang Urbanistik – Landschaft und Stadt wird nachgewiesen durch
1. einen an einer in- oder ausländischen Hochschule erworbenen mindestens sechssemestrigen qualifizierten Bachelorabschluss oder einen mindestens gleichwertigen Abschluss in den Studiengängen Architektur, Landschaftsarchitektur und -planung, Stadt-, Regional- und Raumplanung, Geografie, Bauingenieurwesen, Verkehrsplanung, Stadt- und Architektursoziologie, Umweltwissenschaften oder vergleichbaren Studiengängen,
 2. eine Bescheinigung über auf das Berufsfeld bezogene Praktika oder praktische Tätigkeiten (berücksichtigt werden Tätigkeiten im Bereich Städtebau, Stadtplanung, Stadtentwicklung, Landschaftsarchitektur bzw. Architektur mit Bezug zu großräumigen Maßstäben) im In- oder Ausland mit einer Mindestdauer von insgesamt sechs Monaten oder über ein zusätzliches einsemestriges Studium an einer ausländischen Hochschule oder einer ausländischen Institution mit fachlichem Bezug, in dessen Rahmen mindestens 20 Credits erworben wurden,
 3. das Bestehen des Eignungsverfahrens gemäß Anlage 2.
- (2) Die Feststellung gemäß Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 1 Nr. 3 trifft die Kommission zum Eignungsverfahren.

- (3) ¹Abweichend von Abs. 1 Nr. 1 können Studierende, die in einem in Abs. 1 Nr. 1 genannten Bachelorstudiengang immatrikuliert sind, auf begründeten Antrag zum Masterstudium zugelassen werden. ²Der Antrag darf nur gestellt werden, wenn bei einem sechssemestrigen Bachelorstudiengang Modulprüfungen im Umfang von mindestens 140 Credits, bei einem siebensemestrigen Bachelorstudiengang Modulprüfungen im Umfang von mindestens 170 Credits und bei einem achtsemestrigen Bachelorstudiengang Modulprüfungen im Umfang von mindestens 200 Credits zum Zeitpunkt der Antragstellung nachgewiesen werden. ³Der Nachweis über den bestandenen Bachelorabschluss ist innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Masterstudiums im TUM Center for Study and Teaching - Bewerbung und Immatrikulation einzureichen.

§ 37

Modularisierung, Modulprüfung, Lehrveranstaltungen, Studienrichtungen, Studienschwerpunkte, Unterrichtssprache

- (1) ¹Generelle Regelungen zu Modulen und Lehrveranstaltungen sind in den §§ 6 und 8 APSO getroffen. ²Bei Abweichungen zu Modulfestlegungen gilt § 12 Abs. 8 APSO.
- (2) Der Studienplan mit den Modulen im Pflicht- und Wahlbereich ist in der Anlage 1 aufgeführt.
- (3) ¹Die Module im Wahlbereich gemäß Anlage 1 sind nicht als Studienrichtung oder Studienschwerpunkt konzipiert. ²Im Masterstudiengang Urbanistik – Landschaft und Stadt gibt es daher keine weiteren Studienrichtungen und keine weiteren Studienschwerpunkte im Sinne des Art. 94 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BayHIG.
- (4) ¹In der Regel ist im Masterstudiengang Urbanistik – Landschaft und Stadt die Unterrichtssprache Deutsch. ²Soweit einzelne Module ganz oder teilweise in englischer Sprache abgehalten werden, ist dies in Anlage 1 gekennzeichnet. ³Ist in der Anlage 1 für ein Modul angegeben, dass dieses in deutscher oder englischer Sprache (DE/EN) abgehalten wird, so werden die dazugehörigen Lehrveranstaltungen sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache angeboten.

§ 38

Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis

- (1) Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle und Fristversäumnis sind in § 10 APSO geregelt.
- (2) ¹Mindestens eine der in der Anlage 1 aufgeführten Modulprüfungen aus den Pflichtmodulen des ersten Semesters muss bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erfolgreich abgelegt werden. ²Bei Fristüberschreitung gilt § 10 Abs. 5 APSO.

§ 39

Prüfungsausschuss

Die für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständige Stelle gemäß § 29 APSO ist der Masterprüfungsausschuss Urbanistik der TUM School of Engineering and Design.

§ 40

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen regelt § 16 APSO.

§ 41

Studienbegleitendes Prüfungsverfahren, Prüfungsformen

- (1) ¹Mögliche Prüfungsformen gemäß §§ 12 und 13 APSO sind neben Klausuren und mündlichen Prüfungen in diesem Studiengang insbesondere Laborleistungen, Übungsleistungen (ggf. Testate), Berichte, Projektarbeiten, Präsentationen, Lernportfolios, wissenschaftliche Ausarbeitungen und der Prüfungsparcours. ²Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Modulprüfung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt. ³Die Prüfung kann bei geeigneter Themenstellung als Einzel- oder als Gruppenprüfung durchgeführt werden, § 18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 APSO gelten entsprechend.
- a) ¹Eine **Klausur** ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht mit dem Ziel, in begrenzter Zeit mit den vorgegebenen Methoden und definierten Hilfsmitteln Probleme zu erkennen und Wege zu ihrer Lösung zu finden und ggf. anwenden zu können. ²Die Dauer von Klausurarbeiten ist in § 12 Abs. 7 APSO geregelt.
- b) ¹Eine **Laborleistung** beinhaltet je nach Fachdisziplin Versuche, Messungen, Arbeiten im Feld, Feldübungen etc. mit dem Ziel der Durchführung, Auswertung und Erkenntnisgewinnung. ²Bestandteil können z. B. sein: die Beschreibung der Vorgänge und die jeweiligen theoretischen Grundlagen inkl. Literaturstudium, die Vorbereitung und praktische Durchführung, ggf. notwendige Berechnungen, ihre Dokumentation und Auswertung sowie die Deutung der Ergebnisse hinsichtlich der zu erarbeitenden Erkenntnisse. ³Die Laborleistung kann durch eine Präsentation ergänzt werden, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen.
- c) ¹Die **Übungsleistung** ist die Bearbeitung von vorgegebenen Aufgaben (z. B. mathematischer Probleme, Programmieraufgaben, Modellierungen, Entwürfe etc.) mit dem Ziel der Anwendung theoretischer Inhalte zur Lösung von anwendungsbezogenen Problemstellungen. ²Sie dient der Überprüfung von Fakten- und Detailwissen sowie dessen Anwendung. ³Die Übungsleistung kann u. a. schriftlich, mündlich oder elektronisch durchgeführt werden. ⁴Mögliche Formen sind beispielsweise Hausaufgaben, Übungsblätter, Programmierübungen, (E-)Tests, Entwurfsaufgaben, Poster, Aufgaben im Rahmen von Hochschulpraktika, Testate etc.
- d) ¹Ein **Bericht** ist eine schriftliche Aufarbeitung und Zusammenfassung eines Lernprozesses mit dem Ziel, Gelerntes strukturiert wiederzugeben und die Ergebnisse im Kontext eines Moduls zu analysieren. ²In dem Bericht soll nachgewiesen werden, dass die wesentlichen Aspekte erfasst wurden und schriftlich wiedergegeben werden können. ³Mögliche Berichtsformen sind beispielsweise Exkursionsberichte, Praktikumsberichte, Arbeitsberichte etc. ⁴Der schriftliche Bericht kann durch eine Präsentation ergänzt werden, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung der Inhalte vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen.
- e) ¹Im Rahmen einer **Projektarbeit** soll in mehreren Phasen (Initiierung, Problemdefinition, Rollenverteilung, Ideenfindung, Kriterienentwicklung, Entscheidung, Durchführung, Präsentation, schriftliche Auswertung) ein Projektauftrag als definiertes Ziel in definierter Zeit und unter Einsatz geeigneter Instrumente erreicht werden. ²Zusätzlich kann eine Präsentation oder ein Fachgespräch Bestandteil der Projektarbeit sein, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen. ³Projektarbeiten können auch gestalterische Entwürfe, Zeichnungen, Plandarstellungen, Modelle, Objekte, Simulationen und Dokumentationen umfassen.
- f) ¹Die **wissenschaftliche Ausarbeitung** ist eine schriftliche Leistung, in der eine anspruchsvolle wissenschaftliche bzw. wissenschaftlich-anwendungsorientierte Fragestellung mit den wissenschaftlichen Methoden der jeweiligen Fachdisziplin selbstständig bearbeitet wird. ²Es soll nachgewiesen werden, dass eine den Lernergebnissen des jeweiligen Moduls entsprechende Fragestellung unter Beachtung der Richtlinien für wissenschaftliches Arbeiten vollständig bearbeitet werden kann – von der Analyse über die Konzeption bis zur Umsetzung. ³Mögliche Formen, die sich in ihrem jeweiligen Anspruchsniveau unterscheiden, sind z. B. Thesenpapier, Abstract, Essay, Studienarbeit, Seminararbeit etc. ⁴Die

wissenschaftliche Ausarbeitung kann durch eine Präsentation und ggf. ein Kolloquium begleitet werden, um die kommunikative Kompetenz des Präsentierens von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen.

- g) ¹Eine **Präsentation** ist eine systematische, strukturierte und mit geeigneten Medien (wie Beamer, Folien, Poster, Videos) visuell unterstützte mündliche Darbietung, in der spezifische Themen oder Ergebnisse veranschaulicht und zusammengefasst sowie komplexe Sachverhalte auf ihren wesentlichen Kern reduziert werden. ²Mit der Präsentation soll die Kompetenz nachgewiesen werden, sich ein bestimmtes Themengebiet in einer bestimmten Zeit so zu erarbeiten, dass es in anschaulicher, übersichtlicher und verständlicher Weise einem Publikum präsentiert bzw. vorgetragen werden kann. ³Außerdem soll nachgewiesen werden, dass in Bezug auf das jeweilige Themengebiet auf Fragen, Anregungen oder Diskussionspunkte des Publikums sachkundig eingegangen werden kann. ⁴Die Präsentation kann durch eine kurze schriftliche Aufbereitung ergänzt werden.
- h) ¹Eine **mündliche Prüfung** ist ein zeitlich begrenztes Prüfungsgespräch zu bestimmten Themen und konkret zu beantwortenden Fragen. ²In mündlichen Prüfungen soll nachgewiesen werden, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt wurden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. ³Die Dauer der Prüfung ist in § 13 Abs. 2 APSO geregelt.
- i) ¹Ein **Lernportfolio** ist eine nach zuvor festgelegten Kriterien ausgewählte Darstellung von eigenen Arbeiten, mit der Lernfortschritt und Leistungsstand zu einem bestimmten Zeitpunkt und bezogen auf einen definierten Inhalt nachgewiesen werden sollen. ²Die Auswahl der Arbeiten, deren Bezug zum eigenen Lernfortschritt und ihr Aussagegehalt für das Erreichen der Lernergebnisse müssen begründet werden. ³In dem Lernportfolio soll nachgewiesen werden, dass für den Lernprozess Verantwortung übernommen wurde. ⁴Als Bestandteile erfolgreicher Selbstlernkontrollen des Lernportfolios kommen je nach Modulbeschreibung insbesondere Arbeiten mit Anwendungsbezug, Internetseiten, Weblogs, Bibliographien, Analysen, Thesenpapiere sowie grafische Aufbereitungen eines Sachverhalts oder einer Fragestellung in Betracht. ⁵Auf Basis des erstellten Lernportfolios kann zur verbalen Reflexion ein summarisches Fachgespräch stattfinden.
- j) ¹Im Rahmen eines **Prüfungsparcours** sind innerhalb einer Prüfungsleistung mehrere Prüfungselemente zu absolvieren. ²Die Prüfungsleistung wird im Gegensatz zu einer Modulteilprüfung organisatorisch (räumlich und zeitlich) zusammenhängend geprüft. ³Prüfungselemente sind mehrere unterschiedliche Prüfungsformate, die in ihrer Gesamtheit das vollständige Kompetenzprofil des Moduls erfassen. ⁴Prüfungselemente können insbesondere auch Prüfungsformen nach den Buchstaben g) und h) in Kombination mit einer praktischen Leistung sein. ⁵Die Prüfungsgesamtdauer ist in dem Modulkatalog anzugeben.
- (2) ¹Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt. ²Art und Dauer einer Modulprüfung gehen aus Anlage 1 hervor. ³Bei Abweichungen von diesen Festlegungen ist § 12 Abs. 8 APSO zu beachten. ⁴Für die Bewertung der Modulprüfung gilt § 17 APSO. ⁵Die Notengewichte von Modulteilprüfungen entsprechen den ihnen in Anlage 1 zugeordneten Gewichtungsfaktoren.
- (3) Ist in Anlage 1 für eine Modulprüfung angegeben, dass diese schriftlich oder mündlich ist, so gibt die oder der Prüfende spätestens zu Vorlesungsbeginn in geeigneter Weise den Studierenden die verbindliche Prüfungsart bekannt.
- (4) Auf Antrag und mit Zustimmung der Prüfenden können bei deutschsprachigen Modulen Prüfungen in einer Fremdsprache abgelegt werden.

§ 42

Anmeldung und Zulassung zur Masterprüfung

- (1) Mit der Immatrikulation in den Masterstudiengang Urbanistik – Landschaft und Stadt gelten Studierende zu den Modulprüfungen der Masterprüfung als zugelassen.
- (2) ¹Die Anmeldung zu einer Modulprüfung regelt § 15 Abs. 1 APSO. ²Die Anmeldung zu einer entsprechenden Wiederholungsprüfung regelt § 15 Abs. 2 APSO.

§ 43

Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung umfasst:
 1. die Prüfungsleistungen in den entsprechenden Modulen gemäß Abs. 2,
 2. das Modul Master's Thesis gemäß § 46.
- (2) ¹Die Modulprüfungen sind in der Anlage 1 aufgelistet. ²Es sind 20 Credits in den Pflichtmodulen und mindestens 70 Credits in Wahlmodulen nachzuweisen. ³Bei der Wahl der Module ist § 8 Abs. 2 APSO zu beachten.

§ 44

Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen

- (1) Die Wiederholung von Prüfungen ist in § 24 APSO geregelt.
- (2) Das Nichtbestehen von Prüfungen regelt § 23 APSO.

§ 45

Studienleistungen

¹Anstelle der nach § 43 Abs. 2 Satz 2 in Wahlmodulen zu erbringenden Prüfungsleistungen kann in Wahlmodulen auch die Erbringung von Studienleistungen verlangt werden. ²Der nach § 43 Abs. 2 Satz 2 zu erbringende Creditumfang an Prüfungsleistungen im Wahlbereich reduziert sich in diesen Fällen entsprechend.

§ 45 a

Multiple-Choice- Verfahren

Die Durchführung von Multiple-Choice-Verfahren ist in § 12 a APSO geregelt.

§ 46

Master's Thesis

- (1) Gemäß § 18 APSO haben Studierende im Rahmen der Masterprüfung im Modul Master's Thesis eine Thesis anzufertigen.
- (2) ¹Der Abschluss des Moduls Master's Thesis soll in der Regel die letzte Prüfungsleistung darstellen. ²Studierende können auf Antrag vorzeitig zum Modul Master's Thesis zugelassen werden, wenn das Ziel der Thesis im Sinne des § 18 Abs. 2 APSO unter Beachtung des bisherigen Studienverlaufs erreicht werden kann.

- (3) ¹Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Thesis darf sechs Monate nicht überschreiten. ²Die Thesis gilt als abgelegt und nicht bestanden, soweit sie ohne gemäß § 10 Abs. 7 APSO anerkannte triftige Gründe nicht fristgerecht abgeliefert wird. ³Für das Modul Master's Thesis werden 30 Credits vergeben. ⁴Die Thesis kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden.
- (4) Der Abschluss des Moduls Master's Thesis besteht aus einer wissenschaftlichen Ausarbeitung und einem Vortrag über deren Inhalt.
- (5) ¹Falls das Modul Master's Thesis nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, so kann es einmal mit neuem Thema wiederholt werden. ²Das Thema der Thesis soll spätestens sechs Wochen nach dem Bescheid über das Ergebnis erneut angemeldet werden.

§ 47

Bestehen und Bewertung der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle im Rahmen der Masterprüfung gemäß § 43 Abs. 1 abzulegenden Prüfungen bestanden sind und ein Punktekostand von mindestens 120 Credits erreicht ist.
- (2) ¹Die Modulnote wird gemäß § 17 APSO errechnet. ²Die Gesamtnote der Masterprüfung wird als gewichtetes Notenmittel der Module gemäß § 43 Abs. 2 und dem Modul Master's Thesis errechnet. ³Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits. ⁴Das Gesamturteil wird durch das Prädikat gemäß § 17 APSO ausgedrückt.

§ 48

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

Ist die Masterprüfung bestanden, so sind gemäß § 25 Abs. 1 und § 26 APSO ein Zeugnis, eine Urkunde und ein Diploma Supplement mit einem Transcript of Records auszustellen.

§ 49

Inkrafttreten

- (1) ¹Diese Satzung tritt am 1. April 2026 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2026/2027 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufnehmen.
- (2) ¹Gleichzeitig tritt die Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Urbanistik – Landschaft und Stadt an der Technischen Universität München vom 31. Mai 2021 außer Kraft. ²Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2026/2027 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufgenommen haben, schließen ihr Studium nach der Satzung gemäß Satz 1 ab.
- (3) ¹Prüfungstermine zu Studien- und Prüfungsleistungen nach der Fachprüfungs- und Studienordnung gemäß Abs. 2 Satz 1 werden letztmalig im Sommersemester 2030 angeboten. ²Nach Ablauf des in Satz 1 genannten Semesters schließen die betreffenden Studierenden abweichend von Abs. 2 Satz 2 ihr Studium nach der zum Wintersemester 2030/2031 geltenden Fassung der Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Urbanistik ab.

ANLAGE 1: Prüfungsmodule

Erläuterungen:

SWS = Semesterwochenstunden

Lehrformen: V = Vorlesung; VI = Vorlesung mit integrierter Übung; Ü = Übung; SE = Seminar; EX = Exkursion;

PT = Projekt; SL = Studienleistung

WiSe = Wintersemester; SoSe = Sommersemester

DE = Deutsch; EN = Englisch;

In der Spalte Prüfungsdauer ist bei schriftlichen und mündlichen Prüfungen die Prüfungsdauer in Minuten aufgeführt.

*Diese Module mit den dazugehörigen Modulteilprüfungen erstrecken sich über mindestens zwei Semester.

Pflichtmodule

| Modul-Nr. | Modulbezeichnung | Lehrform | Semester | SWS | Credits | Sprache | Prüfungsart | Prüf.-dauer |
|-----------|--|----------|-------------|-----|---------|---------|--------------------|-------------|
| AR30460 | Basic Project Urban Landscape | PT+SE | WiSe | 6+2 | 15 | DE/EN | Projektarbeit | - |
| ED120153 | Positionen: Grundlagen + Methoden Urbanistik | SE | WiSe | 2 | 5 | DE/EN | Übungsleistung | - |
| AR30053 | Master`s Thesis | - | WiSe + SoSe | | 30 | | Wiss. Ausarbeitung | - |

Wahlmodule

Aus folgenden nicht abschließenden Listen sind Wahlmodule im Umfang von mindestens 70 Credits zu erbringen: Dabei sind 5 Credits aus dem Wahlbereich Reflexion, mindestens 25 Credits aus den Wahlbereich Projekt und Forschungsarbeiten, mindestens 8 Credits aus dem Wahlbereich Bedingungen und Methoden, mindestens 15 Credits aus dem Wahlbereich Urbanistische Wahlmodule und maximal 12 Credits aus dem Wahlbereich angrenzende Fachgebiete nachzuweisen. Die verbleibenden Credits können frei aus den Wahlbereichen Projekt und Forschungsarbeiten, Bedingungen und Methoden und Urbanistische Wahlmodule gewählt werden. Der Prüfungsausschuss aktualisiert fortlaufend die Fächerkataloge der Wahlmodule. Änderungen werden spätestens zu Beginn des Semesters in TUMonline bekannt gegeben

Wahlbereich Reflexion (*Reflection*)

Der Wahlbereich *Reflection* setzt sich aus folgendem Wahlmodulkatalog zusammen. Aus dem Katalog sind 5 Credits zu erbringen.

| Modul-Nr. | Modulbezeichnung | Lehrform | Semester | SWS | Credits | Sprache | Prüfungsart | Prüf.-dauer |
|-----------|----------------------------------|----------|-------------|-----|---------|---------|--------------------|-------------|
| AR30446 | Reflexion - Raumentwicklung | SE | WiSe + SoSe | 2 | 5 | DE/EN | Wiss. Ausarbeitung | - |
| AR30449 | Reflexion - Regionale Freiräume | SE | WiSe + SoSe | 2 | 5 | DE/EN | Wiss. Ausarbeitung | - |
| AR30448 | Reflexion - Sustainable Urbanism | SE | WiSe + SoSe | 2 | 5 | DE/EN | Wiss. Ausarbeitung | - |
| AR30447 | Reflexion - Urban Design | SE | WiSe + SoSe | 2 | 5 | DE/EN | Wiss. Ausarbeitung | - |

Wahlbereich Projekt & Forschungsarbeiten (Project & Research Topics)

Der Wahlbereich Projekt & Forschungsarbeiten setzt sich aus zwei Wahlmodulkatalogen zusammen: der Katalog Projekt und der Katalog Forschungsarbeiten.

Insgesamt sind im Bereich Projekt & Forschungsarbeiten mindestens 25 Credits zu erbringen. Davon muss mindestens ein Modul im Umfang von 15 Credits aus dem Wahlmodulkatalog Projekt erfolgreich abgelegt werden.

a) Projekt (Project)

| Modul-Nr. | Modulbezeichnung | Lehrform | Semester | SWS | Credits | Sprache | Prüfungsart | Prüf.-dauer |
|-----------|--|----------|-------------|-----|---------|---------|---------------|-------------|
| AR30351 | Masterprojekt - Landschaftsarchitektur und öffentlicher Raum | PT+SE | WiSe + SoSe | 6+2 | 15 | DE/EN | Projektarbeit | - |
| AR72051 | Masterprojekt - Regionale Freiräume | PT+SE | WiSe + SoSe | 6+2 | 15 | DE/EN | Projektarbeit | - |
| AR30243 | Projekt - Nachhaltige Entwicklung von Stadt und Land | PT+SE | WiSe + SoSe | 6+2 | 15 | DE/EN | Projektarbeit | - |
| AR30244 | Projekt - Raumentwicklung | PT+SE | WiSe + SoSe | 6+2 | 15 | DE/EN | Projektarbeit | - |
| AR30245 | Projekt - Urban Design | PT+SE | WiSe + SoSe | 6+2 | 15 | DE/EN | Projektarbeit | - |

b) Forschungsarbeiten (Research Topics)

| Modul-Nr. | Modulbezeichnung | Lehrform | Semester | SWS | Credits | Sprache | Prüfungsart | Prüf.-dauer |
|-----------|---|----------|-------------|-----|---------|---------|--------------------|-------------|
| ED120163 | Forschungsarbeit Urbanistik: Aktuelle Forschungsthemen (UD) | SE | WiSe + SoSe | 1 | 5 | DE/EN | Wiss. Ausarbeitung | - |
| ED120164 | Forschungsarbeit Urbanistik: Fallstudien München (UDSP) | SE | WiSe + SoSe | 1 | 5 | DE/EN | Wiss. Ausarbeitung | - |

Wahlbereich Bedingungen und Methoden (Conditions and Methods)

Der Wahlbereich *Bedingungen und Methoden* setzt sich aus folgendem Wahlmodulkatalog zusammen. Aus dem Katalog sind mindestens 8 Credits zu erbringen.

| Modul-Nr. | Modulbezeichnung | Lehrform | Semester | SWS | Credits | Sprache | Prüfungsart | Prüf.-dauer |
|-----------|---|----------|-------------|-------|---------|---------|--------------------|-------------|
| ED120063 | Bedingungen von Architektur und Städtebau | V | WiSe | 2 | 3 | DE | Mündliche Prüfung | 25 |
| ED110167 | Fernerkundung in der Stadtplanung und -entwicklung | VI | WiSe + SoSe | 4 | 4 | EN | Bericht | - |
| LS50031 | Introduction to GIS and Remote Sensing | Ü+V+VI | WiSe | 1+1+2 | 5 | EN | Klausur | 90 |
| SOT86098 | Qualitative Interviews | SE | WiSe + SoSe | 2 | 3 | EN | Wiss. Ausarbeitung | - |
| AR72044 | Research Methods in Landscape Architecture and Urbanism | SE | WiSe + SoSe | 4 | 6 | EN | Wiss. Ausarbeitung | - |
| AR71145 | Theorie der Landschaftsarchitektur | V+V | SoSe | 2+2 | 5 | DE | Klausur | 60 |

Wahlbereich Urbanistische Wahlmodule (Elective Modules in Urbanism)

Der Wahlbereich *Urbanistische Wahlmodule* setzt sich aus folgendem Wahlmodulkatalog zusammen. Aus dem Katalog sind mindestens 15 Credits zu erbringen.

| Modul-Nr. | Modulbezeichnung | Lehrform | Semester | SWS | Credits | Sprache | Prüfungsart | Prüf.-dauer |
|-----------|--|----------|-------------|-----|---------|---------|--------------------|-------------|
| AR30205 | Architektur und Stadt - MA | SE | WiSe + SoSe | 4 | 6 | DE/EN | Wiss. Ausarbeitung | |
| BGU52018 | Wechselwirkungen von Raum- und Verkehrsplanung | V | WiSe | 2 | 3 | EN | Klausur | 60 |
| ED120049 | Interdisziplinäre Summerschool Städtebau | SE | SoSe | 5 | 5 | DE/EN | Projektarbeit | |
| AR30453 | Neue Horizonte des Städtebaus | SE | WiSe + SoSe | 4 | 5 | DE/EN | Wiss. Ausarbeitung | - |
| WZ6407 | Ökologische Stadtentwicklung | V+SE | WiSe | 2+2 | 5 | EN | Präsentation | 15 |
| AR30200 | Sustainable Urbanism I | V | WiSe | 2 | 3 | DE | Wiss. Ausarbeitung | |

Wahlbereich Angrenzende Fachgebiete (Related Fields)

Der Wahlbereich *Angrenzende Fachgebiete* setzt sich aus folgendem Wahlmodulkatalog zusammen. Aus dem Katalog können maximal 12 Credits erbracht werden.

| Modul-Nr. | Modulbezeichnung | Lehrform | Semester | SWS | Credits | Sprache | Prüfungsart | Prüf.-dauer |
|-----------|--|----------|----------|-----|---------|---------|--------------------|-------------|
| WZ6141 | Allgemeine Ökologie | V+V | SoSe | 2+2 | 5 | DE | Klausur | 120 |
| BV400009 | Bodenordnung und Bodenpolitik | V + SE | WiSe | 4 | 6 | EN | Projektarbeit | - |
| AR72053 | Erneuerbare Energien und Landschaftsästhetik | VI | WiSe | 4 | 6 | DE | Wiss. Ausarbeitung | - |
| BV550017 | Nachhaltige Immobilienentwicklung | VI+VI | SoSe | 2+2 | 6 | EN | Klausur | 90 |
| BGU40060 | Räumliche Planung und Politik | V | WiSe | 4 | 5 | EN | Klausur | 90 |
| BV130003 | Redevelopment von Bestandsimmobilien | V | SoSe | 2 | 3 | DE | Klausur | 60 |
| BGU38038 | Urban Water-Energy-Food Nexus | V + PT | SoSe | 2+2 | 6 | EN | Projektarbeit | |

ANLAGE 2: Eignungsverfahren

Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Urbanistik – Landschaft und Stadt an der Technischen Universität München

1. Zweck des Verfahrens

¹Die Qualifikation für den Masterstudiengang Urbanistik – Landschaft und Stadt setzt neben den Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 den Nachweis der Eignung gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 3 nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus. ²Die besonderen Qualifikationen und Fähigkeiten der Bewerberinnen und Bewerber des interdisziplinären Studiengangs sollen dem Berufsfeld einer raumorientierten Wissenschaft entsprechen. ³Einzelne Eignungsparameter sind:

- 1.1 Kompetenzen in sowohl empirisch-analytischen wie gestalterischen Methoden,
- 1.2 vorhandene Fachkenntnisse aus dem Erststudium in einer raumorientierten Wissenschaft entsprechend § 36 Abs. 1 Nr. 1,
- 1.3 Fähigkeit zu interdisziplinärer wissenschaftlicher Arbeitsweise.

2. Verfahren zur Prüfung der Eignung

2.1 ¹Das Verfahren zur Prüfung der Eignung wird jährlich durchgeführt. ²Die Satzung der Technischen Universität München über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation (ImmatS) vom 6. Februar 2023 in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere § 6, findet auf das Verfahren zur Feststellung der Eignung Anwendung.

2.2 Die Anträge auf Durchführung des Eignungsverfahrens gemäß § 6 ImmatS sind zusammen mit den dort genannten Unterlagen als auch den in Nr. 2.3. sowie § 36 Abs. 1 Nr. 2 genannten Unterlagen im Online-Bewerbungsverfahren für das Wintersemester bis zum 31. Mai an die Technische Universität München zu stellen (Ausschlussfrist).

2.3 Dem Antrag sind beizufügen:

- 2.3.1 ein Transcript of Records mit Modulen im Umfang von mindestens 140 Credits bei einem sechssemestrigen Bachelorstudiengang, von mindestens 170 Credits bei einem siebensemestrigen Bachelorstudiengang und von mindestens 200 Credits bei einem achtsemestrigen Bachelorstudiengang; das Transcript of Records muss von der zuständigen Prüfungsbehörde oder dem zuständigen Studiensekretariat ausgestellt sein,
- 2.3.2 ein tabellarischer Lebenslauf,
- 2.3.3 als Grundlage für ein mögliches Eignungsgespräch: eine schriftliche Begründung von maximal ein bis zwei DIN-A4-Seiten für die Wahl des Masterstudiengangs Urbanistik – Landschaft und Stadt an der Technischen Universität München, in der die Bewerberinnen und Bewerber die besondere Leistungsbereitschaft darlegen, aufgrund welcher sie sich für den Masterstudiengang Urbanistik – Landschaft und Stadt an der Technischen Universität München für besonders geeignet halten; die besondere Leistungsbereitschaft ist beispielsweise durch Ausführungen zu studiengangspezifischen Berufsausbildungen, Praktika und Auslandsaufenthalten, die über das in § 36 Abs. 1 Nr. 2 geforderte zeitliche Maß hinaus gegangen sind, oder über eine fachgebunden erfolgte Weiterbildung im Bachelorstudium, die über Präsenzzeiten und Pflichtveranstaltungen hinaus gegangen ist, zu begründen; dies ist ggf. durch Anlagen zu belegen,

- 2.3.4 eine Mappe mit bisher gefertigten Arbeiten (maximal zehn Seiten, DIN-A3-Format) oder die Abschlussarbeit des Bachelorstudiums (= Thesis, maximal DIN-A3-Format); die Eignungskommission gibt spätestens zu Beginn der Bewerbungsverfahren die zugelassenen Hilfsmittel bekannt,
- 2.3.5 ein in englischer oder deutscher Sprache nach wissenschaftlichen Standards abgefasster Aufsatz von maximal zehn Seiten zu einem urbanistischen Thema; oder ein in englischer oder deutscher Sprache nach wissenschaftlichen Standards abgefasstes Exposé von maximal zehn Seiten zu einer eigens gewählten urbanistischen Fragestellung; die Eignungskommission gibt spätestens zu Beginn des Bewerbungsverfahrens die zugelassenen Hilfsmittel bekannt,
- 2.3.6 eine Versicherung, dass die Begründung für die Wahl des Studiengangs und der Aufsatz oder das Exposé selbstständig, nur unter Verwendung der zulässigen Hilfsmittel und unter Einhaltung der Satzung der Technischen Universität München zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und für den Umgang mit wissenschaftlichen Fehlverhalten (TUM-SGwP) angefertigt wurden und die aus fremden Quellen übernommenen Gedanken als solche gekennzeichnet sind.

3. Kommission zum Eignungsverfahren

- 3.1 ¹Das Eignungsverfahren wird von der Kommission zum Eignungsverfahren und den Auswahlkommissionen durchgeführt. ²Der Kommission zum Eignungsverfahren obliegt die Vorbereitung des Verfahrens, dessen Organisation und die Sicherstellung eines strukturierten und standardisierten Verfahrens zur Feststellung der Eignung im Rahmen dieser Satzung; sie ist zuständig, soweit nicht durch diese Satzung oder Delegation eine andere Zuständigkeit festgelegt ist. ³Die Durchführung des Verfahrens gemäß Nr. 5 vorbehaltlich Nr. 3.2 Satz 11 obliegt den Auswahlkommissionen.
- 3.2 ¹Die Kommission zum Eignungsverfahren (Kommission) besteht aus fünf Mitgliedern. ²Diese werden durch die Dekanin oder den Dekan im Benehmen mit der Prodekanin oder dem Prodekan Studium und Lehre (Vice Dean Academic and Student Affairs) aus dem Kreis der am Studiengang beteiligten prüfungsberechtigten Mitglieder der TUM School of Engineering and Design bestellt. ³Mindestens drei der Kommissionsmitglieder müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer im Sinne des BayHIG sein. ⁴Die Fachschaft hat das Recht, eine studentische Vertreterin oder einen studentischen Vertreter zu benennen, die oder der in der Kommission beratend mitwirkt. ⁵Für jedes Mitglied der Kommission wird je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt. ⁶Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. ⁷Für den Geschäftsgang gilt der Paragraph über die Verfahrensbestimmungen der Grundordnung der TUM in der jeweils geltenden Fassung. ⁸Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. ⁹Verlängerungen der Amtszeit und Wiederbestellungen sind möglich. ¹⁰Unaufschiebbare Eilentscheidungen kann die oder der Vorsitzende anstelle der Kommission zum Eignungsverfahren treffen; hiervon hat sie oder er der Kommission unverzüglich Kenntnis zu geben. ¹¹Das Studienbüro unterstützt die Kommission zum Eignungsverfahren und die Auswahlkommissionen; die Kommission zum Eignungsverfahren kann dem Studienbüro die Aufgabe der formalen Zulassungsprüfung gemäß Nr. 4 sowie der Punktebewertung anhand vorher definierter Kriterien übertragen, bei denen kein Bewertungsspielraum besteht, insbesondere die Umrechnung der Note und die Feststellung der erreichten Gesamtpunktzahl sowie die Zusammenstellung der Auswahlkommissionen aus den von der Kommission bestellten Mitgliedern und die Zuordnung zu den Bewerberinnen und Bewerbern.
- 3.3 ¹Die Auswahlkommissionen bestehen jeweils aus zwei Mitgliedern aus dem Kreis der nach Art. 85 Abs. 1 Satz 1 BayHIG in Verbindung mit der Hochschulprüferverordnung im Studiengang prüfungsberechtigten Mitglieder der TUM School of Engineering and Design. ²Mindestens ein Mitglied muss Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer im Sinne des BayHIG sein. ³Die Tätigkeit als Mitglied der Kommission zum Eignungsverfahren kann neben der Tätigkeit als Mitglied der Auswahlkommission ausgeübt werden. ⁴Die Mitglieder werden von der Kommission zum Eignungsverfahren für ein Jahr bestellt; Nr. 3.2 Satz 9 gilt entsprechend. ⁵Je Kriterium und Stufe können jeweils unterschiedliche Auswahlkommissionen eingesetzt werden.

4. Zulassung zum Eignungsverfahren

- 4.1 Die Durchführung des Eignungsverfahrens setzt voraus, dass die in Nr. 2.2 genannten Unterlagen form- und fristgerecht sowie vollständig vorliegen.
- 4.2 ¹Wer die erforderlichen Voraussetzungen nach Nr. 4.1 erfüllt, wird im Eignungsverfahren gemäß Nr. 5 geprüft. ²Andernfalls ergeht ein mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehener Ablehnungsbescheid. ³Kommt die Auswahlkommission zu dem Ergebnis, dass die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis erheblich verletzt wurden, wird die Bewerberin oder der Bewerber vom laufenden Bewerbungsverfahren ausgeschlossen. ⁴Satz 2 gilt entsprechend.

5. Durchführung des Eignungsverfahrens

5.1 Erste Stufe des Eignungsverfahrens

- 5.1.1 ¹Es wird anhand der gemäß Nr. 2.3 geforderten schriftlichen Bewerbungsunterlagen beurteilt, ob die Bewerberinnen und Bewerber die Eignung zum Studium gemäß Nr. 1 besitzen (Erste Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens). ²Die eingereichten Unterlagen werden auf einer Skala von 0 bis 100 Punkten bewertet, wobei 0 das schlechteste und 100 das beste zu erzielende Ergebnis ist:

Folgende Bewertungskriterien gehen ein:

1. **Note**

¹Für jede Zehntelnote, die der über Prüfungsleistungen im Umfang von 140 Credits errechnete Schnitt besser als 3,0 ist, werden drei Punkte vergeben. ²Die Maximalpunktzahl beträgt 60. ³Negative Punkte werden nicht vergeben. ⁴Bei ausländischen Abschlüssen oder wenn das Notensystem nicht mit dem der TUM übereinstimmt, wird die über die bayerische Formel umgerechnete Note herangezogen. ⁵Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung ein Abschlusszeugnis oder ein Transcript of Records mit mehr als 140 Credits vor, erfolgt die Beurteilung auf der Grundlage der am besten benoteten Module im Umfang von 140 Credits. ⁶Es obliegt den Bewerberinnen und Bewerbern, diese im Rahmen des Antrags aufzulisten sowie die Richtigkeit der gemachten Angaben schriftlich zu versichern. ⁷Insoweit dies erfolgt, wird der Schnitt aus den besten benoteten Modulprüfungen im Umfang von 140 Credits errechnet. ⁸Der Schnitt wird als gewichtetes Notenmittel der Module errechnet. ⁹Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits. ¹⁰Fehlen diese Angaben, wird die von der Bewerberin oder dem Bewerber vorgelegte Gesamtdurchschnittsnote herangezogen.

2. **Die Mappe oder die Bachelorarbeit** nach Nr. 2.3.4 wird von zwei Auswahlkommissionsmitgliedern auf einer Skala von 0 bis 20 Punkten bewertet. ²Der Inhalt wird nach folgenden Kriterien bewertet:

1. stimmige Konzeption und ggf. Ausführung der dargestellten Arbeiten gemäß gehobener fachlicher Ansprüche, insbesondere unter Berücksichtigung der Gesichtspunkte gestalterischer oder analytisch-empirischer Qualität und Innovationsgehalt,
2. geeignete Wahl der Darstellungsmittel mit besonderer Berücksichtigung der Gesichtspunkte Zweckmäßigkeit, Klarheit und Verständlichkeit (Inhalt und Gliederung) sowie ästhetische Qualität (bei graphischen Darstellungsmitteln) bzw. sprachliche Ausdrucksfähigkeit (bei Text als Darstellungsmittel).

³Die beiden Auswahlkommissionsmitglieder bewerten unabhängig jedes der Kriterien, wobei die Kriterien gleich gewichtet werden. ⁴Die Punktzahl ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird.

3. **Der Aufsatz oder das Exposé** nach Nr. 2.3.5 wird von den beiden Auswahlkommissionsmitgliedern auf einer Skala von 0 bis 20 Punkten bewertet. ²Der Inhalt des thematischen Aufsatzes oder des Exposés wird nach folgenden Kriterien bewertet. ³Die Bewerberin oder der Bewerber

1. kann nach wissenschaftlichen Standards schreiben,
2. besitzt grundlegende Fähigkeiten zu empirisch-analytischer oder gestalterischer Arbeitsweise,
3. zeigt durch die Wahl des Themas oder durch die Auswahl der zitierten Quellen ein besonderes Interesse an aktuellen Diskursen und Fachdebatten der Urbanistik,
4. kann die im Bachelorstudium erworbenen Kenntnisse auf eine raumbedeutsame Fragestellung übertragen.

⁴Die beiden Auswahlkommissionsmitglieder bewerten unabhängig jedes Kriterium, wobei die Kriterien gleich gewichtet werden. ⁵Die Punktzahl ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird.

- 5.1.2 Die Punktzahl der ersten Stufe ergibt sich aus der Summe der Einzelbewertungen, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird.
- 5.1.3 Wer mindestens 60 Punkte erreicht hat, hat das Eignungsverfahren bestanden.
- 5.1.4 Wer weniger als 43 Punkte erreicht hat, hat das Eignungsverfahren nicht bestanden.

5.2 Zweite Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens

- 5.2.1 ¹Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber werden zu einem Eignungsgespräch eingeladen. ²Im Rahmen der zweiten Stufe des Eignungsverfahrens werden die in der ersten Stufe herangezogenen Bewertungskriterien nach 5.1.1 und das Ergebnis des Eignungsgesprächs berücksichtigt. ³Der Termin für das Eignungsgespräch wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. ⁴Zeitfenster für eventuell durchzuführende Eignungsgespräche müssen vor Ablauf der Bewerbungsfrist festgelegt sein. ⁵Der festgesetzte Termin des Gesprächs ist von den Bewerberinnen und Bewerbern einzuhalten. ⁶Wer aus von ihm oder ihr nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Eignungsgespräch verhindert ist, kann auf begründeten Antrag einen Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn erhalten. ⁷Bei begründetem und durch die Kommission bewilligtem Antrag ist ein Eignungsgespräch per Videokonferenz möglich. ⁸Ist die Bild- oder Tonübertragung gestört, kann das Gespräch nach Behebung der Störung fortgesetzt werden oder es kann ein Nachtermin anberaumt werden. ⁹Im Falle einer wiederholten Störung kann das Eignungsgespräch abweichend von Satz 7 als Präsenztermin anberaumt werden. ¹⁰Sätze 8 und 9 gelten nicht, wenn der Bewerberin oder dem Bewerber nachgewiesen werden kann, dass sie oder er die Störung zu verantworten hat. ¹¹In diesem Fall wird das Eignungsgespräch bewertet.

- 5.2.2 ¹Das Eignungsgespräch ist für die Bewerberinnen und Bewerber einzeln durchzuführen. ²Das Gespräch umfasst eine Dauer von mindestens 20 und höchstens 30 Minuten je Bewerberin oder Bewerber. ³Der Inhalt des Gesprächs erstreckt sich auf folgende Themenschwerpunkte:

1. Besondere Leistungsbereitschaft für den Masterstudiengang Urbanistik gemäß der unter Nr. 2.3.3 für die Beurteilung des Begründungsschreibens genannten Kriterien,
2. Erläuterungen zur Abschlussarbeit des Bachelorstudiums (Thesis) oder/und zu den bisher gefertigten Arbeiten,
3. Verständnis für urbanistische Fragestellungen (anhand einer skizzenhaften Darstellung eines Lösungsweges für eine exemplarische Problemstellung),
4. die Fähigkeit, Aussagen durch Argumente und sinnvolle Beispiele überzeugend darzustellen und auf gestellte Fragen angemessen zu antworten (nach Gesprächsverlauf).

⁴Gegenstand können auch die nach Nr. 2.3 eingereichten Unterlagen sein.

⁵Fachwissenschaftliche Kenntnisse, die erst in dem Masterstudiengang Urbanistik - Landschaft und Stadt vermittelt werden sollen, entscheiden nicht. ⁶Mit Einverständnis der Bewerberinnen und Bewerber kann ein Mitglied der Gruppe der Studierenden in der Zuhörerschaft zugelassen werden.

5.2.3 ¹Jedes Auswahlkommissionsmitglied bewertet unabhängig jeden der vier Schwerpunkte, wobei die vier Schwerpunkte gleich gewichtet werden. ²Jedes der Mitglieder hält das Ergebnis des Auswahlgesprächs auf der Punkteskala von 0 bis 28 fest, wobei 0 das schlechteste und 28 das beste zu erzielende Ergebnis ist. ³Die Punktzahl ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ⁴Nichtverschwindende Kommastellen sind aufzurunden.

5.2.4 ¹Die Gesamtpunktzahl der zweiten Stufe ergibt sich als Summe der Punkte aus Nr. 5.2.3 und Nr. 5.1.2 (Punktzahl der ersten Stufe). ²Wer 70 oder mehr Punkte erreicht hat, hat das Eignungsverfahren bestanden. ³Bewerberinnen und Bewerber mit einer Gesamtpunktzahl von weniger als 70 Punkten haben das Eignungsverfahren nicht bestanden.

5.3 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

¹Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird anhand der erreichten Punktzahl festgestellt und durch einen Bescheid bekannt gegeben. ²Ablehnungsbescheide sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

5.4 Die festgestellte Eignung gilt bei allen Folgebewerbungen für diesen Studiengang.

6. Dokumentation

¹Der Ablauf des Eignungsverfahrens ist zu dokumentieren, insbesondere müssen aus der Dokumentation die Namen der an der Entscheidung beteiligten Personen, die Beurteilung der ersten und zweiten Stufe sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein. ²Über das Eignungsgespräch ist ein Protokoll anzufertigen, in dem Tag, Dauer und Ort der Feststellung, die Namen der Auswahlkommissionsmitglieder, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber sowie stichpunktartig die wesentlichen Themen des Gesprächs dargestellt sind.

7. Wiederholung

Wer das Eignungsverfahren nicht bestanden hat, kann sich einmal erneut zum Eignungsverfahren anmelden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 4. Februar 2026 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 17. März 2026.

München, 17. März 2026

Technische Universität München

gez.
Thomas F. Hofmann
Präsident